

Satzung der Gemeinde Hattstedt
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
für das Gebiet südlich des Mittelweges und östlich des Rademacherweges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Nordfriesland folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das o. a. Gebiet, bestehend aus dem Text erlassen:

Der Text wird um folgende Festsetzungen ergänzt:

1. Wintergärten: sind in Holz-, Kunststoff- oder Aluminiumbauweise mit Glasausfachung zulässig. Die Größe wird auf max. 30 m² Grundfläche festgesetzt. Sie sind nur an das Wohnhaus angebaut zulässig.

Dachform und Dachneigung werden nicht festgesetzt.

Sie sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ) darf ausnahmsweise für die Errichtung von Wintergärten um 20 m² überschritten werden.

2. Garten- und Gewächshäuser: Je Grundstück sind freistehende Gartenhäuser in Holzbauweise und Gewächshäuser in Skelettbauweise bis 30 m³ Gesamtgröße zulässig. Die Größe je Einzelanlage wird auf 20 m³ begrenzt. Sie sind nur im hinteren Grundstücksbereich zulässig.

Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung werden nicht festgesetzt.

1. Ausfertigung

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 5
1. Änderung
der Gemeinde Hattstedt
- Kreis Nordfriesland -**

Gründe für die Aufstellung der Planänderung

Der Nachfrage folgend sollen nunmehr im Baugebiet auch Garten- und Gewächshäuser sowie Wintergärten zulässig sein.

Eine Größenbeschränkung der Wintergärten sowie der Garten- und Gewächshäuser ist festgesetzt, um diese weitgehend untergeordnet erscheinen zu lassen.

Die Wintergärten dürfen ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, da sie nur an der Süd- oder Westseite der Wohngebäude ihren Zweck erfüllen.

Da Wintergärten aufgrund ihrer leichten, transparenten Bauweise im Gesamterscheinungsbild untergeordnet erscheinen, hält die Gemeinde eine Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ) von 20 m² als Ausnahme für vertretbar.

Die Zulässigkeit der Garten- und Gewächshäuser nur in den hinteren Grundstücksteilen resultiert aus dem Planungswillen der Gemeinde, die Vorgärten (Straßenansicht), dem sogenannten Aushängeschild der Baugrundstücke, weitgehendst freizuhalten.

Alle weiteren Aussagen der Begründung behalten ihre Gültigkeit.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.06.91..... gebilligt.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Almdorfer

Bohmstedter

Marsch

Marsch

Ahrens-

höfter

Marsch

Laydeich

Oster

Tedebüll

Marsch

Hattstedter Marsch

Peterswarf

Elemenhing

Sandfenne

S

Hattstedt

Drift

Hahnen-

Wiede

Kornmaas

Lehmkuhl

Leitel B

Ruhetal

Wülland

Übersichtsblatt

M 1:25000

Hale

hüll-

feld

Hatt-

stedt-

feld

Hönigsmark

49

48

47

46

45

44

43

Wohrebüll

In der

Jrlau

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.01.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.05.90 bis zum 26.05.90 durch Abdruck in der _____ am _____ erfolgt.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.06.89 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.91 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.11.90 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus ~~der Planzeichnung~~ (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.02.91 bis zum 7.03.91 während folgender Zeiten Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ in _____ in der Zeit vom 15.01.91 bis zum 30.01.91 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

6. ~~Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

~~Leiter des Katasteramtes~~

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A)~~ und dem Text (~~Teil B~~), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Hattstedt, den _____

Der Amtsvorsteher

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A)~~ und dem Text (~~Teil B~~), wurde am 24.06.91 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.06.91 gebilligt.

Hattstedt, den 15. OKT. 1991



Der Amtsvorsteher

Jensen

10. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 7.11.91 dem Landrat des Kreises Nordfriesland angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31.3.92, Az.: 603.16-681/66, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht — die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Hattstedt, den 08. APR. 1992



Der Amtsvorsteher

Jensen

11. Die Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus ~~der Planzeichnung (Teil A)~~ und dem Text (~~Teil B~~), wird hiermit ausgefertigt.

Hattstedt, den 10. APR. 1992



Der Bürgermeister

Jensen

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.4.92 vom 27.4.92 bis zum 12.5.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Hattstedt, den 09. JUN. 1992

Planverfasser:

Planungsabteilung
Kreis Nordfriesland



Der Amtsvorsteher

Jensen